

2. Juni 2010 BVE C

0 8.1 7 **Bern – Morgenstrasse 83**
Mehrjähriger Verpflichtungskredit für Mietzins- und Nebenkosten sowie
einjähriger Verpflichtungskredit für Spitalinvestitionen zulasten Spitalfonds

1 GEGENSTAND

Mit dem beantragten mehrjährigen Kredit von Fr. 116'238.-- pro Jahr sollen für ein gemeindepsychiatrisches Zentrum der Universitären Psychiatrischen Dienste in Bern West Mietzins- und Nebenkosten für Räumlichkeiten an der Morgenstrasse 83 in Bern-Bümpliz finanziert werden. Die Nettogröße der drei Geschosse (UG, EG, 1.OG) beträgt 643 m² für Büro- und Therapieräume, Bettzimmer, Nasszellen, Küche und Aufenthalt. Der Mietzins beläuft sich netto auf Fr. 96'951.-- pro Jahr zuzüglich Nebenkosten a conto von jährlich Fr. 19'287.--. Mit dem beantragten einjährigen Kredit von Fr. 610'000.-- sollen zudem die notwendigen nutzerspezifischen baulichen Anpassungen finanziert werden.



2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Spitalversorgungsgesetz 5. Juni 2005 (SPVG; BSG812.11) Artikel 12 Absatz 1, Artikel 31, Artikel 34 und Artikel 41 Absatz 3
- Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV; BSG 812.112) Artikel 47, Artikel 52, Artikel 56 und 57
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Artikel 14

3 KOSTEN; NEUE UND GEBUNDENE AUSGABEN

3.1 Mietkosten

Gesamtkosten pro Jahr		Fr. 116'238.--
Mietzins netto	Fr. 96'951.--	
Nebenkosten a conto	Fr. 19'287.--	
zu bewilligende jährliche Ausgaben		Fr. 116'238.--
gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		

Es handelt sich um wiederkehrende, gebundene Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. e FLG. Die Einheiten der Sozial- und Gemeindepsychiatrie waren schon bisher in Mietobjekten untergebracht, ein Eigenbau ist innert nützlicher Frist nicht möglich, es besteht keine echte Auswahlmöglichkeit unter mehreren vergleichbaren Mietobjekten und die ausgehandelten Vertragsbedingungen sind marktüblich.

Der Regierungsrat ist für die Bewilligung der Ausgabe zuständig.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

3.2 Investitionskosten

Bauliche Anpassungen	Fr. 561'200.--
Bearbeitungsreserve AGG (5 %)	Fr. 30'500.--
Reserve BVE (3 %)	Fr. 18'300.--
Zu bewilligender Kredit	Fr. 610'000.--

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 lit. a FLG. Der Regierungsrat ist für die Bewilligung der Ausgabe zuständig.

4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

4.1 Mietkosten

Produktgruppe: Psychiatrieversorgung (Nr. 9110)

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG, der mit monatlichen Zahlungen ab Dezember 2010 abgelöst wird. Die Zahlungen für den Nettomietzins und die Nebenkosten sind im Voranschlag und Finanzplan der Gesundheits- und Fürsorgedirektion enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen zulasten:
Konto 31600, Funktionsbereich UPD Kanton: 5510

4.2 Investitionskosten

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.16.9120)

Einjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 2 FLG. Die Kosten sind im Voranschlag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Spitalfonds) enthalten.

<u>Ausgaben:</u>		<u>Rechnungsjahr / Betrag</u>	
Konto			
4980 503600	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau von Liegenschaften zulasten Spitalfonds	2010	Fr. 610'000.--
<u>Einnahmen:</u>		<u>Jahr / Betrag</u>	
Konto			
4980 633600	Amt für Grundstücke und Gebäude Rückerstattung Spitalfonds für Umbau von Liegenschaften	2010	Fr. 610'000.--

5 BEDINGUNGEN

Der Nettomietzins von Fr. 96'951.-- basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2010. Er kann jährlich den Veränderungen angepasst werden. Die Teuerung wird dem Kanton Bern zu 100 Prozent belastet.

6 BEFRISTUNG

Die vorliegende Ausgabenbewilligung für die jährlich wiederkehrenden Ausgaben wird für eine Dauer von zehn Jahren bis zum 30. November 2020 befristet.

7 BEGRÜNDUNG

Die Sozial- und Gemeindepsychiatrie hat den Auftrag, ihre Dienstleistungen nach personenzentrierten Organisations- und Behandlungsprinzipien zu erbringen. Heute sind die Leistungsangebote in Bern örtlich weit voneinander entfernt. Die Gemeindepsychiatrische Station Ost (GPO) ist an der Buchserstrasse 3 im Ostring untergebracht, wo an der Egelgasse 40 bis zum letzten Herbst ein zusätzlicher Beschäftigungsraum betrieben wurde, und das Ambulatorium West befindet sich an der Looslistrasse 15 in Bümpliz. Die Zusammenarbeit zwischen dem ambulanten, tagesklinischen und dem stationären Bereich ist daher erschwert. Mit der Zusammenlegung der beiden Stationen wird im psychiatrisch schlecht erschlossenen Westen von Bern ein Gemeindepsychiatrisches Zentrum (GPZ) realisiert. Die angebotenen Dienstleistungen sind Teil der medizinisch-psychiatrischen Grundversorgung im Sinne der laufenden Weiterentwicklung und der damit verbundenen Verlagerung von der stationären zur teilstationären respektive ambulanten Versorgung. Mit der räumlichen Zusammenlegung der Einrichtungen entstehen personelle Synergien und die Flächen können effizienter genutzt und bewirtschaftet werden.

Mit der Zumiete von drei Stockwerken (UG, EG, 1. OG) an der Morgenstrasse 83 kann der UPD ein Objekt zur Verfügung gestellt werden, das die Anforderungen an die Lage und die räumliche Struktur erfüllt. Mit den bestehenden personellen Ressourcen der heutigen Einrichtungen wird ein Tagesklinikbetrieb mit 20 Plätzen, fünf stationären Krisenplätzen und einem gemeindepsychiatrischen Team realisiert. Daneben sollen psychiatrische und psychotherapeutische Gruppenangebote etabliert werden. Das Angebot wird an sieben Wochentagen für 24 Stunden zur Verfügung stehen.

Im GPZ wird die medizinisch-psychiatrische Grundversorgung angeboten. Die heute vorwiegend als Büros, Lager und Umschlagplatz genutzten Flächen sind mit baulichen Massnahmen anzupassen. Benötigt werden insbesondere Untersuchungs- und Therapieräume, Stationszimmer, Büros und Besprechungsräume, grössere Gruppenräume, eine Gastküche, ein Aufenthalts- und Essbereich sowie Zimmer mit Krisenbetten.

Die bisherigen Mietverträge für die Räume an der Buchserstrasse 3 sowie eine Teilfläche an der Looslistrasse 15 (Ambulatorium West) können aufgelöst werden. Der Beschäftigungsraum an der Egelgasse 40 wurde dem Kanton bereits auf den 30. September 2009 gekündigt und musste von der UPD geräumt werden. An der Morgenstrasse 83 werden nun wieder zwei Therapieräume für Werken und Malen/Basteln zur Verfügung stehen. Eine Teilfläche an der Looslistrasse 15 wird weiterhin für den Betrieb der Tagesstätte West gemietet, die betrieblich und personell unabhängig vom Ambulatorium geführt wird.

Übersicht bestehende und neue Liegenschaften

Mietobjekte	Bezeichnung	Bruttomietzins alt Fr./Jahr	Fläche alt m ²	Bruttomietzins neu Fr./Jahr	Fläche neu m ²
Buchserstrasse 3	Gemeinde Psychiatrische Station Ost (GPO)	57'756.--	340		
Egelgasse 40 (gekündigt)	Beschäftigung GPO	5'022.--	40		
Looslistrasse 15 (Teilfläche)	Ambulatorium West	38'790.--	212		
Morgenstrasse 83 inkl. 4 Aussenparkplät-	Gemeinde Psychiatrisches Zentrum (GPZ)			116'238.--	643
Total		101'568.--	592	116'238.--	643
Differenz				+ 14'670.--	+ 51

Es entfallen jährlich wiederkehrende Mietkosten von total Fr. 101'568.--.

Die drei Etagen UG, EG und 1. OG der Liegenschaft Morgenstrasse 83 umfassen gegenüber den heutigen Mietflächen 51 m² mehr. Diese zusätzlichen Flächen werden für ein neues Oberarztbüro und eine grössere Gastküche genutzt. In der Küche werden künftig milieutherapeutische Aktivitäten angeboten, die bisher aus Platzgründen nicht durchgeführt werden konnten.

Vermieterin der neuen Mieträumlichkeiten an der Morgenstrasse 83 ist die JDSU Schweiz AG. Die Firma befasst sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Betrieb von Produkten im Bereich der Messtechnik und der Telekommunikationstechnologie.

Der Mietvertrag zwischen der JDSU Schweiz AG und dem Kanton Bern wird bis Ende Mai 2010 unter Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet. Er wird insbesondere eine finanzielle Beteiligung der JDSU Schweiz AG an den baulichen Massnahmen in der Höhe von pauschal Fr. 140'000.-- vorsehen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

